

## Gedanken zur Autonomie und Demokratie

Die revolutionären Ereignisse vom Oktober 1989 eröffneten unbeschränkte Chancen für einen allgemeinen Aufbruch zur Schaffung einer wirklich freien demokratischen Gesellschaft. Dabei war von Anfang an klar, daß auch auf dem Gebiet des Hochschulwesens und insbesondere in der Hochschulbildung eine grundlegende Reform erforderlich ist. Die verkrusteten administrativen Strukturen waren und sind aufzubrechen, die politische Bevormundung war und ist radikal zu beseitigen.

Die Auflösung und Zerstörung alter Strukturen ist aber nur die eine Seite. Wenn an ihrer Stelle nicht im gleichen Zuge neue Strukturen treten, die den veränderten Inhalt entsprechen, entsteht ein Vakuum, tritt Verunsicherung ein, wird eine chaotische Phase beginnen. Gegenwärtig leben wir in einem solchen Zustand. Allzuvielen Menschen verfallen in eine Abwarte-Haltung, tun nichts Konstruktives, lassen sich dann zu Entscheidungen drängen, die unüberlegt und oft sogar undemokratisch sind. Diese Haltungen können wir auch in unserem Bereich vom Ministerium für Bildung bis in alle Ebenen der Universität beobachten.

Dabei müssen wir uns darüber im klaren sein, daß uns niemand mehr sagt, wie wir demokratische Verhältnisse schaffen können, wie wir Autonomie gestalten müssen. — oder es kommen andere, die uns Vorschriften machen werden.

Wir müssen also unseren Weg selber finden und gestalten, obwohl eine ganze Reihe von Unsicherheitsfaktoren dabei im Spiel sind. Die Einbettung der Universität in marktwirtschaftliche Beziehungen ist in ihren Konsequenzen noch nicht voll einschätzbar; bei Wiederherstellung der Länderestrukturen würden die Universitäten voraussichtlich in den Verantwortungsbereich der Länder fallen u. a. m. Diese Ungewissenheiten dürfen nicht davon abhalten, konstruktive Ideen zu sammeln und in Varianten für mögliche Konzeptionen zu bringen, die öffentlich diskutiert werden und über die dann demokratisch befunden werden.

Da wirkliches Studium, ernsthafte Aneignung von Wissenschaft nur durch aktive geistige und geistige Tätigkeit möglich sind, wird die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Studenten, ihre unmittelbare Forschungsarbeit, wirklichkeit und Konstruktivität zu fordern.

Diese Entwicklungstendenzen erfordern wesentliche studentenorganisatorische Veränderungen. Den Studenten wird ein breites Angebot an teils verbündlichen und zum großen Teil fakultativen Lehrveranstaltungen, Studien- und Arbeitsmöglichkeiten unterbreitet, aus dem sie auswählen, damit ihren eigenen Studiengang wesentlich selbst bestimmen und einen Wertungsmittelstab für die Qualität der verschiedenen Lehrveranstaltungen bilden können. Das wird zu einer breiten Differenzierung und Individualisierung des gesamten Studiums führen.

Daraus wird klar: Der eigentliche Zweck, der Dreh- und Angelpunkt aller Überlegungen zur demokratischen Entwicklung der Universität sind die Studenten.

Um die besten Wege zur Gestaltung der Autonomie der Universität und zu deren demokratischen Verfassung zu finden, ist es notwendig internationale Erfahrungen gründlich und kritisch zu analysieren und die Ursachen für negative und positive Erscheinungen in der eigenen Entwicklung exakt zu ergründen, damit richtige Schlüssefolgerungen gewonnen werden können. Es darf nicht ein Plagiat irgendeines Modells dabei herauskommen, sondern ein unser Bedingungen optimal entsprechendes Konzept muß das Ziel sein.

Als ich am 20. Februar an der öffentlichen Beratung der Senatskommission Autonomie teilnehmen konnte, mußte ich mit Befremden entdecken, daß sowohl in schriftlichen Materialien, als auch in Beiträgen einzelner Wissenschaftler von einer einseitigen Sichtweise ausgingen wurde.

Wenn die Übernahme des Hochschulrahmengesetzes der BRD gewissermaßen als feststehende Prämisse angesehen wird, dann entspricht das in etwa dem Standpunkt der Eingliederung bzw. Vereinigung der DDR durch die BRD gemäß Artikel 23 des Bonner Grundgesetzes, dann werden Befürchtungen und Verunsicherungen unter den Universitätsangehörigen verstärkt, anstatt Zukunftsgewißheit und Konstruktivität zu fordern.

Ich verwahre mich dagegen, daß ein BRD-Modell als ideales Vorbild betrachtet wird, wo die Studenten dort mit Streiks um die Durchsetzung berechtigter Forderungen kämpfen und wo objektiv urteilende Wissenschaftler in großer Zahl die gegebenen Verhältnisse keineswegs für gut halten.

Die Diskussion brachte gute Anregungen. Die Teilnehmer plädierten für die Rektorsverfassung. Die Universität kann sich nicht von einer politischen Bevormundung

fremachen, um sich unter die Bevormundung durch einen „Beamten“ zu stellen, dessen Herkunft und Verpflichtung nicht abzusehen sind. Die Universität muß als wissenschaftliche Einrichtung auch wissenschaftlich geleitet werden, wenn Autonomie angestrebt wird.

Der entscheidende Punkt ist das Stimmenverhältnis in den Räten. Das angepriesene Verhältnis 6:2:2:1 entspricht der Rolle der Studenten in keiner Weise. Da an der Humboldt-Universität meines Wissens ein für die Studenten günstiges Verhältnis diskutiert wird, muß wohl nach besseren Lösungen gesucht werden.

Wir brauchen nicht „eine bürgerliche Demokratie, sondern eine konsequente Demokratisierung, wir brauchen vor allem keine Restauration alter oder überholter gesellschaftlicher Verhältnisse.“ Konsequente Demokratisierung ist von allem dringlich notwendig, wenn die Universitäten in die Höhe der Länder fallen werden, durch diese haushaltsgünstiger gestaltet werden müssen, aber die Universitäten ihrerseits durch die gute Qualität ihrer Absolventen, durch unentbehrliche Weiterbildungsleistungen für Spezialisten und durch attraktive Forschungsergebnisse die wirtschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen so interessant machen, daß von dorther zusätzliche Mittel einfliessen, ohne daß sich die Universitäten abhängig machen.

Erweitern wir unser Blickfeld. Prüfen wir die Erfahrungen anderer europäischer und außereuropäischer Länder. Beim Zusammenschluß der beiden deutschen Staaten müssen beide Seiten progressive Werte einbringen. Das gilt auch für das Hochschulwesen. Es kann nicht so sein, daß wir die Gesetze der BRD im Bausch und Bogen übernehmen und uns dabei aufgeben. Beide Staaten müssen sich verändern. Nur dann kann ein neues Deutschland entstehen, das Tradition und Fortschritt in sich vereint und den Ideen des gesellschaftlichen Aufbruchs von 1989 gerecht wird.

Prof. Dr. WALTER JAHN

In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Bildungshoheit bei den Ländern. Für die Universitäten sind somit die Landesparlamente das höchste Gesetzgebungsorgan. In Bayern sind alle gesetzlichen Bestimmungen im Bayerischen Hochschulgesetz (BHG) zusammengefaßt.

Grundgedanke des Hochschulrechtes ist die **Selbstverwaltung**, d. h., in dem Entscheidungsprozeß der Universität wird grundsätzlich nicht eingegriffen. Die Strukturen der Selbstverwaltung werden allerdings im Gesetz festgelegt. Die Universität wird in vier Gruppen eingeteilt:

Professoren, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter sowie Studenten. Diese Gruppen entsenden Vertreter in Hochschulgremien.

Auf Universitätsebene gibt es den mehr studentischen Einfluß und bes-

## Test the West?

sere Mitbestimmungsmöglichkeiten laufen daher:

1. Änderung der Sitzverteilung in allen Uni-Gremien. Professoren sollten nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Unsere Vorstellungen (Angaben in Prozent) gehen in folgende Richtung: Professoren = 40 %, der Sitze (bisher: etwa 60 %)

Studenten = 25 % (16 bzw. weniger Quorum) Assistenten = 25 % (16 sonstige Mitarbeiter 10 %)

2. Einführung des Prinzips „one man – one vote“. Das Doppel- bzw. Dreifachstimmrecht der Professoren muss einige seiner Beschlüsse (z. B. Prüfungsordnung, Berufung von Professoren vom Senat bestätigt werden. Sämtliche Beschlüsse des Senates bedürfen vor dem Inkrafttreten der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Aufweichen der Selbstverwaltung).

3. Ersatzlose Streichung des Quorums.

4. Studentische Mitarbeit mit Sitze und Stimme in allen Kommissionen.

5. Vergrößerung der Gremien mit der Folge, daß die Zahl der Studentenvertreter steigt (auf vielen Schultern trägt es sich leichter).

Neben den genannten Gremien gibt es noch rein studentische Organe, die die Interessen und Belange der Studenten vertreten sollen. Es sind dies auf Uni-Ebene der Studentische Konsort und auf Fachselebene die Fachschaftsvertretung. Sie haben rein beratende Charakter, besitzen dennoch „offizielle Macht“.

BARBARA GÜLPEN  
THOMAS SCHLEMPF

## Betriebsrat - Allheilmittel? oder Kooperation statt Konfrontation



Also Ingolf, Mundhalten, sonst Fließband!

Heftig diskutiert wird gegenwärtig auch an Einrichtungen unserer Alma mater über die Interessenvertretung der Werktagen. Enttäuschung von vergangener gewerkschaftlicher Arbeit wird nach neuen Gremien und Instrumentarien gesucht. In manchen Überlegungen taucht diesbezüglich häufig der Betriebsrat bzw. Personalrat nach bundesdeutschem Vorbild auf.

Ich möchte – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und z. T. einfach – versuchen, in ausgewählten Punkten einen Vergleich zwischen BGL (denn Aufgaben und Rechte) und den Betriebsräten der BRD anzustellen. Welch kompliziertes Unterfangen sich bei gebotener Kürze dahinter verbirgt, wird wohl deutlich, wenn der Leser weiß, daß die 132 Paragraphen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) 69 Seiten umfassen und der Kommentar z. B. von Prof. Brecht rund 450 Seiten füllt.

### 1. zu Grundsätzen:

#### BGL

- gewählte Leistung aller Gewerkschaftsmitglieder;
- AGB und Satzung der Gewerkschaften;
- Bezahlung durch die Gewerkschaften;
- Bildung gewerkschaftlicher Grundorganisationen, wenn wenigstens 10 Mitglieder dort arbeiten;
- BGL wirken unabhängig von Organisationen und Parteien und sind nur ihren Mitgliedern verpflichtet;
- BGL vertreten und schützen die Interessen und Rechte der Werktagen;
- gemeinsame Vereinbarungen mit Betriebsdirektor (BKV);

#### Betriebsrat

- gewählte Vertretungskörperschaft der gesamten Belegschaft;
- gesetzliche Grundlagen sind das Betriebsverfassungsgesetz und das Personalvertretungsgesetz;
- Bezahlung vom Unternehmen;
- keine gewerkschaftlichen Strukturen in den Betrieben; BIL-

dung des Betriebsrates bei mindestens 5 Wahlberechtigten.

- Betriebsräte sind zur Sozialpartnerschaft mit den Unternehmensleitungen verpflichtet und für den Betriebsfrieden zu ständigen

- Maßnahmen jeglichen Arbeitskampfes sind untersagt

- kein Recht zur Führung von Tarifverhandlungen und -kämpfen

- nur ein Unterrichtungsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie über die Personalplanung;

- Betriebsvereinbarungen zwischen Betriebsrat und Unternehmen;

- zu wesentlichen, keinesfalls vollständig aufgeführten Aufgaben:

#### BGL:

- Einhaltung des Arbeitsrechtes
- Durchsetzung von Vorschlägen und Hinweisen sowie Forderungen der Werktagen
- Kampf um Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen
- Mitbestimmung und Kontrolle bei der Verwendung aller betrieblichen Fonds (Prämien-, K.u.S.-Fonds etc.).

#### Betriebsrat:

- Wachen über Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen
- Verhandlungen führen mit dem Unternehmer zur Durchsetzung von Vorschlägen und Forderungen der Belegschaften

- Förderung der Beschäftigung älterer Werktagen, der Eingliederung von Ausländern und der Arbeit von Jugendvertretungen.

### 2. zu den grundlegenden Rechten:

#### Bei den BGL soll hingewiesen werden auf:

- die Beratungs-, Teilnahme- und Informationsrechte
- die Kontroll-, Zustimmungs- und Vereinbarungsrechte, wie sie im Betriebsdokument B 610 konkretisiert aufgelistet und konkret nachlesbar sind.

Beim Betriebsrat soll auf eine Anzahl von Konsultations-, Unterrichtungs- und Anhörungsrechten und bedingten Mitbestimmungsrechten der Betriebsräte verwiesen werden.

#### 4. Anmerkungen:

Auf den ersten Blick erscheinen Aufgaben und Rechte von BGL und Betriebsrat in vielen Positionen ähnlich. Doch beim genaueren Hinsehen werden gravierende Unterschiede in den Grundsätzen deutlich, die lediglich angedeutet werden sollen.

In entscheidenden Fragen (Produktionsprogramm, Investitionen, Gewinnoffnenlegung und -verwendung, Beschäftigungspolitik) existiert kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates.

Gebots- und Verbotsnormen, die z. T. gerichtlich durchsetzbar sind, eben den Betriebsrat in seiner Arbeit zusätzlich ein. So wird die Zusammenarbeit Betriebsrat-Gewerkschaft im Betrieb erheblich erschwert und den Betriebsrat einer Schweig- und Friedenspflicht unterwerfen. Zusätzlich stellen Unternehmer sogenannte Negativ-Kataloge auf, in denen für einen Betriebsrat unvereinbare Tätigkeiten festgeschrieben werden. Die zugesicherte Mitbestimmung bei Kündigungen wird z. B. durch das Kündigungsschutzgesetz stark relativiert. Kündigungen „aus betrieblichen Gründen“ können grundsätzlich nicht abgewehrt werden. Ein möglicher Prozeß – Dauer zwischen 7 bis 36 Monaten – entscheidet letztlich nur über die Höhe der Abfindung, aber keineswegs über den Bestand des Arbeitsplatzes.

Der allgemeine Handlungsräum für den Betriebsrat, wie er im BetrVG abgesteckt wurde, ist wohl treffend mit den Worten des bekannten bundesdeutschen Arbeitsrechtlers Prof. W. Däubler charakterisiert: „Vertrauen, Frieden, Diskussion“.

5. steht also die Frage: Wie weiter? Wer kann und soll die Interessenvertretung wahrnehmen?

Aus meiner Sicht gibt es drei Alternativen:

1. Die Gewerkschaft bleibt letztlich der Interessenvertreter (z. B. Tariffragen, Arbeitskämpfe) aller und räumt ihren Mitgliedern einige – m. E. neu zu bedenkende, aber wirkungsvollere, zugkräftigere – Rechte ein, die aber mit Pflichten (z. B. der organisationserhaltenden Beitragsentrichtung) verbunden sind.

2. Betriebsräte treten an die Stelle der BGL. Sie müßten m. E. allerdings mit weitergegebenen Rechten ausgestattet sein als derzeit in der BRD. Außerdem wäre ein Gesetz erforderlich, um einheitliche Regelungen zu schaffen und das „aktuelle Chaos“ zu beenden.

3. gäbe es die Möglichkeit für einen „Dualismus“ von Betriebsrat und Gewerkschaftsleitung, der z. B. bis 1948 in der damaligen SBZ anzutreffen war. Diese Variante setzt ein Betriebsverfassungsgesetz und simulative Arbeitsteilung und koordiniertes Vorgehen zwischen beiden voraus.

Ein Blick – über die bundesdeutsche Brille hinaus – auf west- und nordeuropäische Erfahrungen zeigt, daß zwei Vertretungsmodelle dominieren:

Das Modell gewerkschaftlicher Vertretungsstrukturen (Skandinavien) und das duale Modell Betriebsrat – Gewerkschaft (BRD, Frankreich, Italien). Beide können jedoch auf das gewerkschaftliche Element nicht verzichten. Für ein „reines“ Betriebsratmodell gibt es bisher keine praktischen Erfahrungen.

Ich möchte ausdrücklich unterstreichen: Es kann nicht um Konfrontation, sondern nur um Kooperation zwischen der Gewerkschaft und entstehenden Betriebsräten gehen. Es gilt, verstaubte Denkschäben und Scheinalternativen der absoluten Gegenübersetzung Betriebsrat oder BGL zu durchbrechen, die Gewerkschaft zu stärken und sich somit für künftiger ordentlicher zu wappnen.

WOLFGANG GÜHNE